

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und
das Amt Niemegk

Flämingbote

6. Jahrgang

Freitag, den 14. Januar 2011

Nummer 1/2011 – Woche 2

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Amtliche Bekanntmachung Fäkalwasser- und Fäkalschlammentsorgung Seite 2

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen
im Feuerwehrwesen Seite 2
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen
Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Gemeinde Borkwalde Seite 3
- 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung der Klarstellungssatzung Nr. 4 gemäß
§ 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB Gemeinde Borkheide Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung Ergänzungssatzung Teil 2
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinde Borkheide Seite 7

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Amtliche Bekanntmachung

Fäkalwasser- und Fäkalschlammentsorgung

Da der Vertrag zum Transport von Fäkalien fristgemäß abgelaufen war, erfolgte entsprechend des Vertrages und aufgrund des § 7 (4) der Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hierzu eine öffentliche Ausschreibung.

Im Ergebnis dieser öffentlichen Ausschreibung der Fäkalientransporte wird ab dem **01. Januar 2011** ausschließlich das Unternehmen:

**Entsorgungsfachbetrieb
Klingsporn GmbH
Hartmut Klingsporn
Mahlenziener Dorfstraße 20
14774 Brandenburg**

die Entsorgung durchführen.

Die Anmeldung der Entsorgung erfolgt künftig unter

Tel. Nr. 033832 40324
Fax-Nr. 033832 30920
E-Mail: Entsorgungsfachbetrieb@gmx.de

Beachten Sie bitte, dass Sie den gewünschten Entsorgungstermin mindestens eine Woche vorher anmelden.


König
Leiter Bauamt

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Neufassung der Satzung des Amtes Brück

über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen

Auf der Grundlage der Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen in der Fassung der 2. Änderung vom 12.09.2002, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 140 desselben Gesetzes und § 27 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgKBG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der Fassung der Änderung vom 23.09.2008, hat der Amtsausschuss Brück durch Beschlussfassung vom 15.11.2010 die folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück eine Aufwandsentschädigung, gestaffelt nach Bedeutung und Ausstattung der jeweiligen Wehr, entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Ortsfeuerwehr	Funktion	€ je Jahr
Amt Brück	Amtswehrführer	1850,00
	stellv. Amtswehrführer	460,00
	stellv. Amtswehrführer	460,00
	Amtsjugendwart	400,00
Alt Bork	Ortswehrführer	150,00
	stellv. Ortswehrführer	75,00
Borkheide	Ortswehrführer	550,00
	stellv. Ortswehrführer	260,00
	Jugendwart	160,00
Borkwalde	Ortswehrführer	410,00
	stellv. Ortswehrführer	150,00
	Jugendwart	160,00
Brück	Ortswehrführer	670,00

Gömnigk	stellv. Ortswehrführer	360,00
	Jugendwart	160,00
	Ortswehrführer	260,00
Cammer	stellv. Ortswehrführer	130,00
	Ortswehrführer	260,00
	stellv. Ortswehrführer	130,00
Damelang	Jugendwart	160,00
	Ortswehrführer	260,00
	stellv. Ortswehrführer	130,00
Freienthal	Ortswehrführer	150,00
	stellv. Ortswehrführer	75,00
Deutsch Bork	Ortswehrführer	200,00
	stellv. Ortswehrführer	75,00
	Ortswehrführer	260,00
Linth	stellv. Ortswehrführer	130,00
	Jugendwart	160,00
	Ortswehrführer	550,00
Golzow	stellv. Ortswehrführer	260,00
	Jugendwart	160,00
	Ortswehrführer	260,00
Neuendorf	stellv. Ortswehrführer	130,00
	Jugendwart	160,00
	Gesamt	10.175,00

2) Jede Ortsfeuerwehrführung besteht aus einem Ortswehrführer und maximal einem Stellvertreter sowie maximal einem Jugendwart.

3) Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, so wird die höchste vorgesehene Aufwandsentschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Aufwandsentschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

§ 2

Würdigung gemeinschaftlicher Leistungen bei kostenpflichtigen Einsätzen

1) Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr, welche außerhalb der Arbeitszeit der Kameraden erfolgt sind und für die entsprechend Satzung

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück Gebühren erhoben und der Amtskasse gut geschrieben wurden, kann der eingetragene Feuerwehrverein der jeweiligen Ortsfeuerwehr einen finanziellen Anteil der Personalkosten als Würdigung der gemeinsamen Leistung der Kameraden bei der fachgerechten und organisierten Durchführung sowie der zeitnahen Abrechnung des Einsatzes erhalten.

- 2) Ortsfeuerwehren ohne Verein können finanzielle Zuwendungen nach Abs. 1 in entsprechender Höhe für ihre Zwecke nach Vorlage von Quittungen oder Rechnungen erhalten.
- 3) Pro Einsatz nach Abs.1 kann je Einsatzkraft und Stunde ein Betrag von 15,- € gewährt werden.
- 4) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3

Reisekosten

Mit dieser Aufwandsentschädigung gelten innerhalb des Amtsbereiches anfallende Reisekosten für die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und Jugendwarte als abgegolten. Vom Amtsdirektor genehmigte Dienstreisen können nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

§ 4

Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

Falls ein Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als drei Monate seine Pflichten im Ehrenamt nicht ausübt, wird ihm die Aufwands-

entschädigung nach Ablauf dieses Zeitraumes um die Hälfte gekürzt; nach weiteren drei Monaten ist bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen bis zur Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit die Zahlung der Aufwandsentschädigung ganz einzustellen.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Amtswahrführer, seine Stellvertreter und den Amtsjugendwart erfolgt vierteljährlich. Die Aufwandsentschädigung an die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und der weiteren Zahlungsempfänger erfolgt halbjährlich.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Entschädigungssatzung in der Fassung vom 12.09.2002 außer Kraft gesetzt.

Brück, den 21. DEZ. 2010



Christian Großmann
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl./08, Nr. 12, S. 202, 207) und der §§ 1, 2, 4, 6, und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 7, S. 160), und aufgrund § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 Nr. 5, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 Nr. 28) hat die Gemeindevertretung Borkwalde in der Sitzung Borkwalde in der Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- 1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung – Entsorgung von Schmutzwässern, Fäkalien, und Schlämmen aus Kläranlagen nach den §§ 14 bis 19 der Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Borkwalde zur fachgerechten Entsorgung der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- 2) Für die gemäß Abwasserabgabengesetz des Landes Brandenburg § 6 jährlich festgelegte Kleineinleiterpauschale erhebt die Gemeinde mit den Gebühren nach (1) die entsprechende Pauschale von den betroffenen Betreibern als Umlage.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren berechnen sich nach den entstehenden Kosten und gliedern sich in
 - eine Grundgebühr für jedes an der Abwasserentsorgung teilnehmendes, oder zur Teilnahme verpflichtetes Grundstück und
 - eine Mengengebühr für
 - Fäkalwasser oder
 - Fäkalschlamm
 - einer Zusatzgebühr für erforderliche Schlauchlängen über 15 m zwischen Saugwagen und Sammelgrube
- 2) Der Gebührenmaßstab ist die jährlich dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Wasserverbrauch für die Zeit von jeweils 1.1. bis 31.12. des Jahres) abzüglich der nach § 2, Pkt. 7 dieser Satzung unberücksichtigt bleibenden Wassermenge.
- 3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler i. S. der jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen ermittelt.
- 4) Bei Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Zähler vom Betreiber dieser Anlagen eingebaut. Bei Wasserbezug aus einer sonstigen Anlage hat der Gebührenschildner den Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Wasserzähler sind zu versiegeln und bei Schäden oder nach festgelegter Laufzeit der Eichung auf eigene Kosten zu erneuern bzw. nachzueichen.
- 5) Die Zähler werden von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten abgelesen. Dem Beauftragten der Gemeinde ist zu den angekündigten Ablesezeiten die Überprüfung und Ablesung der Zähler zu gestatten. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer oder dessen Nutzer auch

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- die Selbstablesung und Bereitstellung dieser Verbrauchsdaten fordern.
- 6) Der Wasserverbrauch ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn:
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder nicht gezählt hat,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 - c) Wasser unter Umgehung der Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird,
 - d) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

Grundlage der Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre. Ist dieser nicht nachweisbar, erfolgt die Schätzung nach Maßgabe des § 12 KAG i.V.m. § 162AO.

- (7) Für die Gebührenberechnung unberücksichtigt bleibende Wassermengen sind die Wassermengen welche der Schmutzwasseranlage nachweislich nicht zugeführt werden.
Der Nachweis der nicht der Schmutzwasseranlage zugeführten Wassermenge ist durch einen auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Einbau des Zählers ist bei der Gemeinde formlos zu beantragen und nach Genehmigung anzuzeigen.
- (8) Fäkalschlamm fällt in zugelassenen Kleinkläranlagen an. Die Anwendung des Gebührenmaßstabes erfolgt nur auf Antrag bzw. im Zusammenhang mit der Grubenerfassung.
Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter Fäkalschlamm. Als Fäkalschlammmenge gilt die rechnerische Menge von 1 m³/EW und Jahr.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die nach dieser Satzung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Neben denen, die die öffentliche Anlage tatsächlich in Anspruch nehmen, sind auch die Eigentümer und oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte von solchen Grundstücken, die – etwa wegen Vermietung oder Verpachtung – nicht tatsächlich Benutzer der jeweiligen öffentlichen Anlage sind, gebührenpflichtig. Im Falle der Gebührenpflichtigkeit des Eigentümers des Grundstückes gilt die Bestellung eines Erbbaurechtes, dass an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte tritt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung mitzuteilen.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr berechnet. Für Grundstücke mit vollbiologischer Kleinkläranlage wird keine Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben	2,50 €/Monat
Mengengebühr Fäkalwasser	6,13 €/m ³ Frischwasser

Grundgebühr für mechanische Kleinkläranlagen (Typ 1)	1,25 €/Monat
Mengengebühr Fäkalschlamm	27,78 €/m ³ Fäkalschlamm

Mengengebühr Fäkalschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen	39,19 €/m ³ Fäkalschlamm
---	-------------------------------------

Zusatzgebühr je zusätzlichen Meter Saugschlauch und Einsatz über die Normallänge von 15 m	0,59 EUR/m
---	------------

§ 5 Erhebung der Gebühren, Vorausleistung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Fertigstellung der betriebsfertigen dezentralen Schmutzwasseranlage im Gemeindegebiet und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgung der Gemeinde Borkwalde.
- (2) Erhebungszeitraum ist der Abrechnungszeitraum eines Kalenderjahres (12 Monate). Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Abrechnungszeitraumes erhoben.
- (3) Die Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren erfolgt durch gesonderte Gebührenbescheide mit den Elementen

Grundgebühr
Mengengebühr
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gemeinde erhebt vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe.
Sie werden durch Bescheid festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Bei nicht durchgehender Nutzung des Grundstückes werden die Abschlagszahlungen jeweils am 15.05. und 15.08. fällig und errechnen sich aus der Hälfte des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist der Fälligkeitszeitpunkt mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses werden die zu viel gezahlten Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlung ergebene Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Bei erstmaliger Beteiligung an der dezentralen Abwasserentsorgung wird an Hand der Erhebungen über den Grubenkataster gemäß § 19 der Schmutzwassermetsorgungssatzung der Anfall geschätzt und den Abschlagszahlungen im Gebührenbescheid zu Grunde gelegt.
- (8) Die Gebührenschuld endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Grundstücksentwässerungsanlage. Endet die Gebührenschuld im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgte.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht vorsätzlich oder leichtfertig, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß nachkommt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Brück, den 15. Dezember 2010



Christian Großmann
Amtdirektor

1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl./08, Nr. 12, S. 202, 207) und der §§ 1, 2, 4, 6, und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 7, S. 160), und aufgrund § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 Nr. 5, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 Nr. 28) hat die Gemeindevertretung Borkwalde in der Sitzung am 24.11.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung), beschlossen von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.10.2006 (Bw 60-173/06) veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Der § 2 Abs. 3 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet den Nachweis der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß zu führenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Einbau des Zählers ist bei der Gemeinde formlos zu beantragen und nach Genehmigung anzuzeigen.“

Der § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

Der § 2 Abs. 7 wird gestrichen und durch folgenden Inhalt ersetzt:

(7) Die Grundgebühr beträgt

2,50 €/Monat je Grundstücksanschluss und
Nenndurchfluss Wasserzähler (Qn) kleiner und gleich 2,5 m³/h

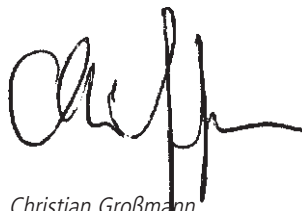
25,00 €/Monat je Grundstücksanschluss und
Nenndurchfluss Wasserzähler (Qn) größer 2,5 m³/h bis 6 m³/h.

Die Mengengebühr beträgt 4,75 €/m³ Frischwasser.

Artikel 3

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Brück, den 15. Dezember 2010



Christian Großmann
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung Klarstellungssatzung Nr. 4 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2010 beschlossen:

- Die Aufstellung einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB für folgende Flurstücke in der Gemarkung Borkheide:
 - **Kaniner Weg**
Flur 3 Flurstücke 440, 441, 442, 444, 445, 570, 571, 572
 - **Am Finkenhain**
Flur 2 Teile von den Flurstücken 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387

- Das Ziel ist die eine städtebauliche Zulässigkeit für eine Bebauung nach § 34 BauGB zu erreichen.

- Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 17. Dezember 2010



Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellung Ergänzungssatzung Teil 2 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Gemeinde Borkheide**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in der öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2010 beschlossen:

1. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung Teil 2 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB für folgende Flurstücke in der Gemarkung Borkheide:

- **Auf der Heide**
Flur 2, Teile von den Flurstücken 1012, 1013, 1015, 1016 und 1017, Flurstück 1018, 1019, 1053 und 1054
- **Amselgrund / Ecke Friedrich-Engels-Straße**
Flur 2, Teile von den Flurstücken 1097, 1098, 1099, 1100, Flurstück 1101, 1102 und 1103, Teile von den Flurstücken 1104, 1105/2, 1106 und 1293
- **Friedrich-Engels-Straße**
Flur 2, Teile von den Flurstücken 516/5, 516/4, 516/3, 516/2, 574, 575, 578, 579, 583, 584, 587, Flurstück 588 und 589
- **Friedrich-Engels-Straße**
Flur 2, Flurstück 1368, Teile von den Flurstücken 416 und 419
- **Ulmenweg Ecke Erikaweg**
Flur 2, Flurstück 79, Teile von den Flurstücken 81, 82, 83, Flurstück 84 und 85
- **östlich vom Ebereschenweg**
Flur 2, Flurstück 91/3, 91/4 und 486/11, Teile von den Flurstücken 486/12, 486/19 und 91/5
- **östlich von der Akazienallee**
Flur 3, Flurstück 501, 502, 503, 475, 474, 473

- **Nördlich Beelitzerstraße**
Flur 3, Flurstück 352, 353, 354, 355, 356, 357, 359 und 360
 - **Spechthammer/Ecke Im Sonnenschein**
Flur 3, Flurstück 237, 238, 239 und 240
 - **Erikaweg /Nachtigallenweg**
Flur 3, Teile der Flurstücke 202, 203, Flurstück 205/2, 866, 221, 222, 223, 227, Teile der Flurstücke 219, 220, 225, 226, 315, 316, 330 und 331, Flurstücke 314, 318, 319, 327/2, 327/5 und 329/1
 - **Am Spechthammer**
Flur 3, Flurstück 78, 76, 75 und Teile vom Flurstück 77
(siehe auch Darstellung in der Anlage)
2. Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
 3. Das Planungsziel ist, einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen und eine städtebauliche Zulässigkeit für eine Bebauung nach § 34 BauGB zu erreichen.
 4. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 17. Dezember 2010

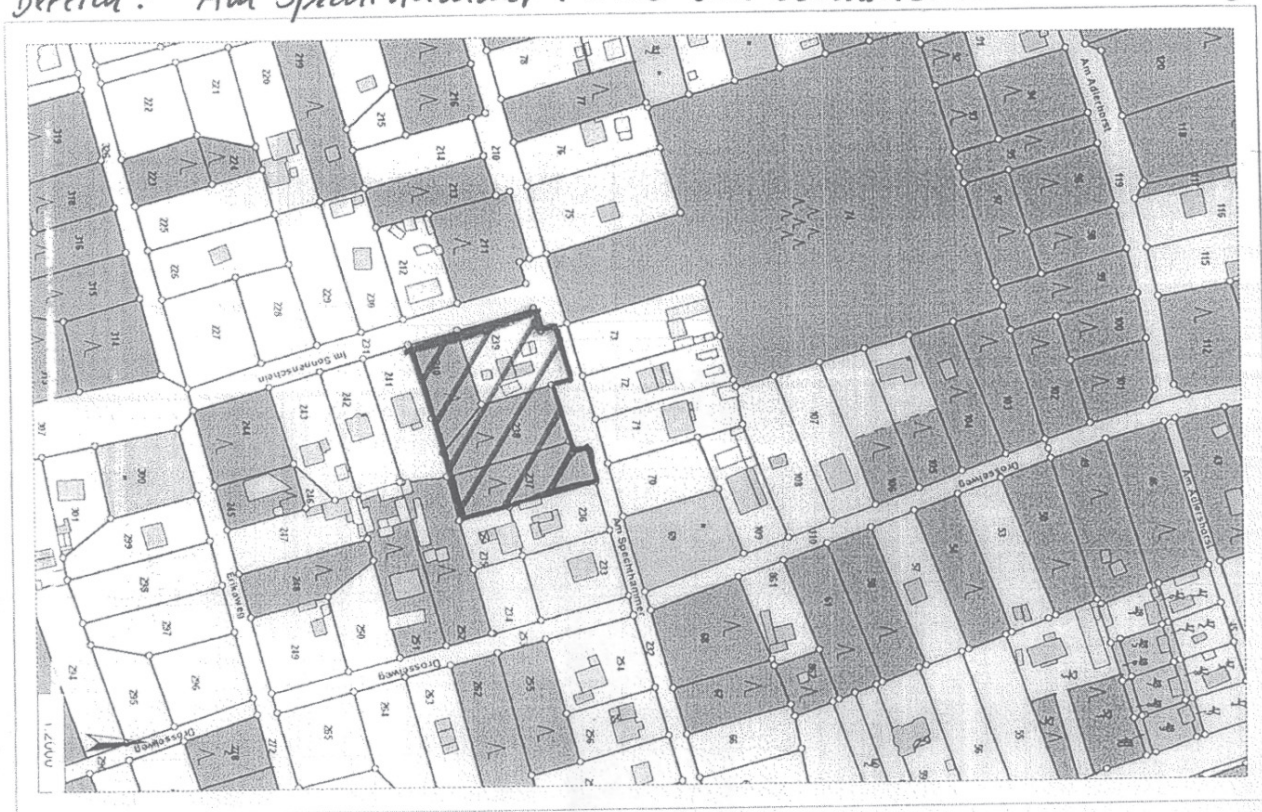


Großmann
Amtsdirektor

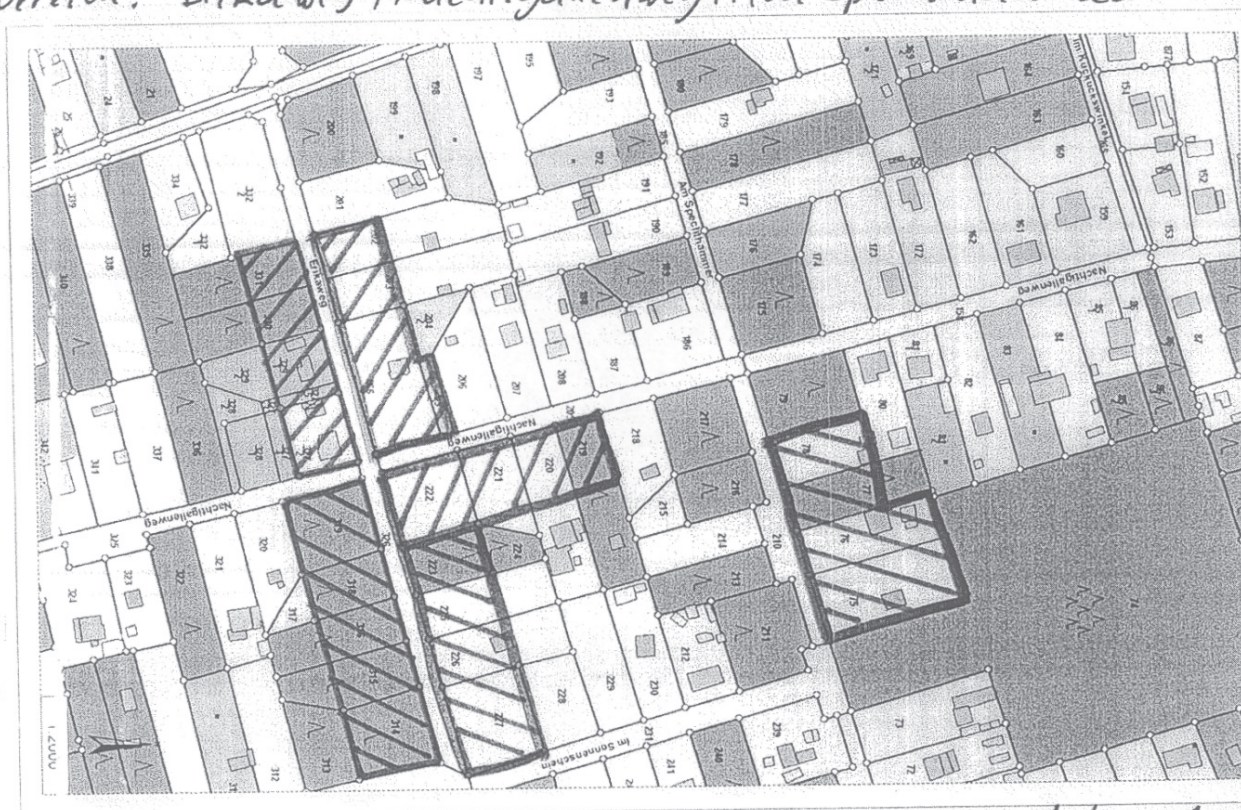
Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Ergänzungssicherung zum – Gemeindefortwied

Bereich: Am Spiechthammer / Ecke Zum Sonnenschein – Flur 3



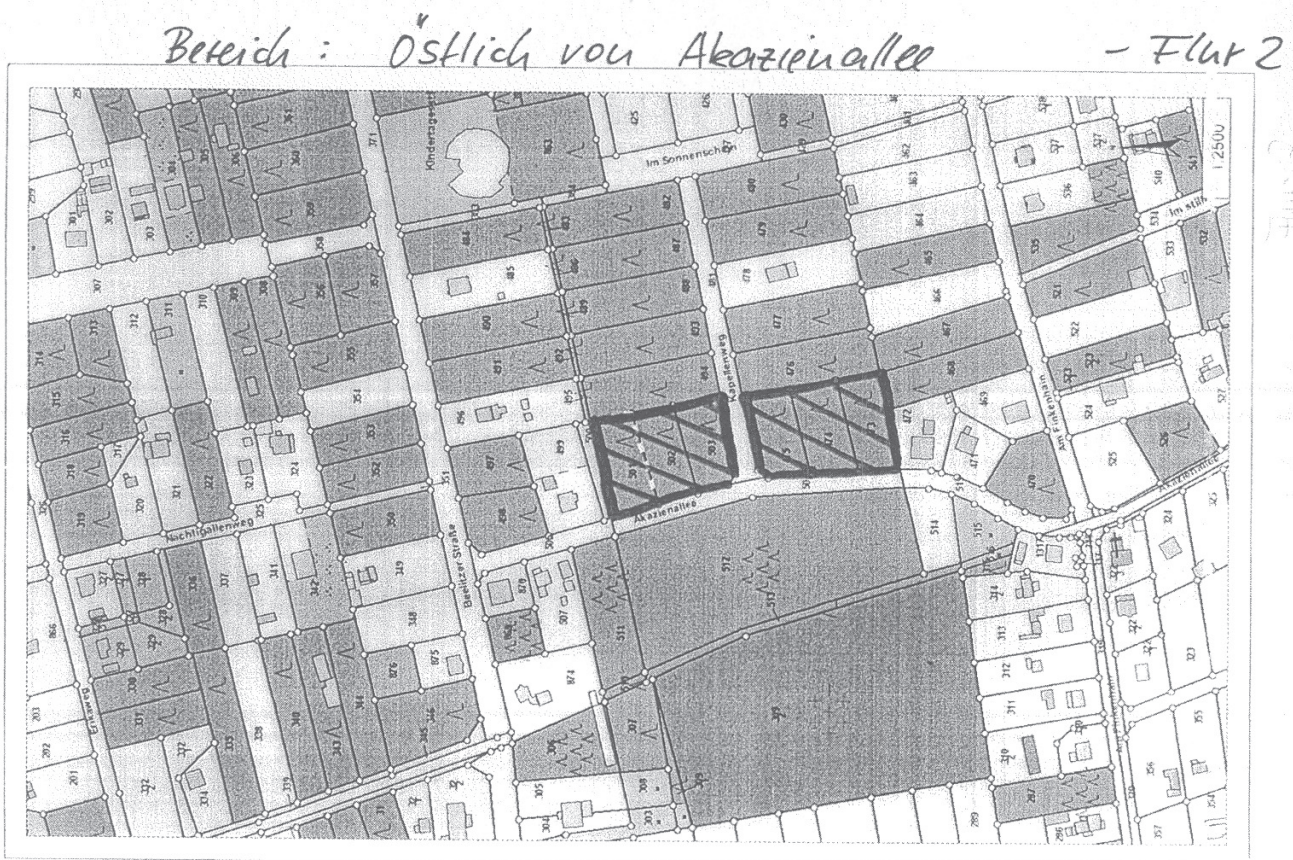
Bereich: Erika Weg / Nachtigallenweg / Am Spiechthammer – Flur 3



– Anhang 1 –

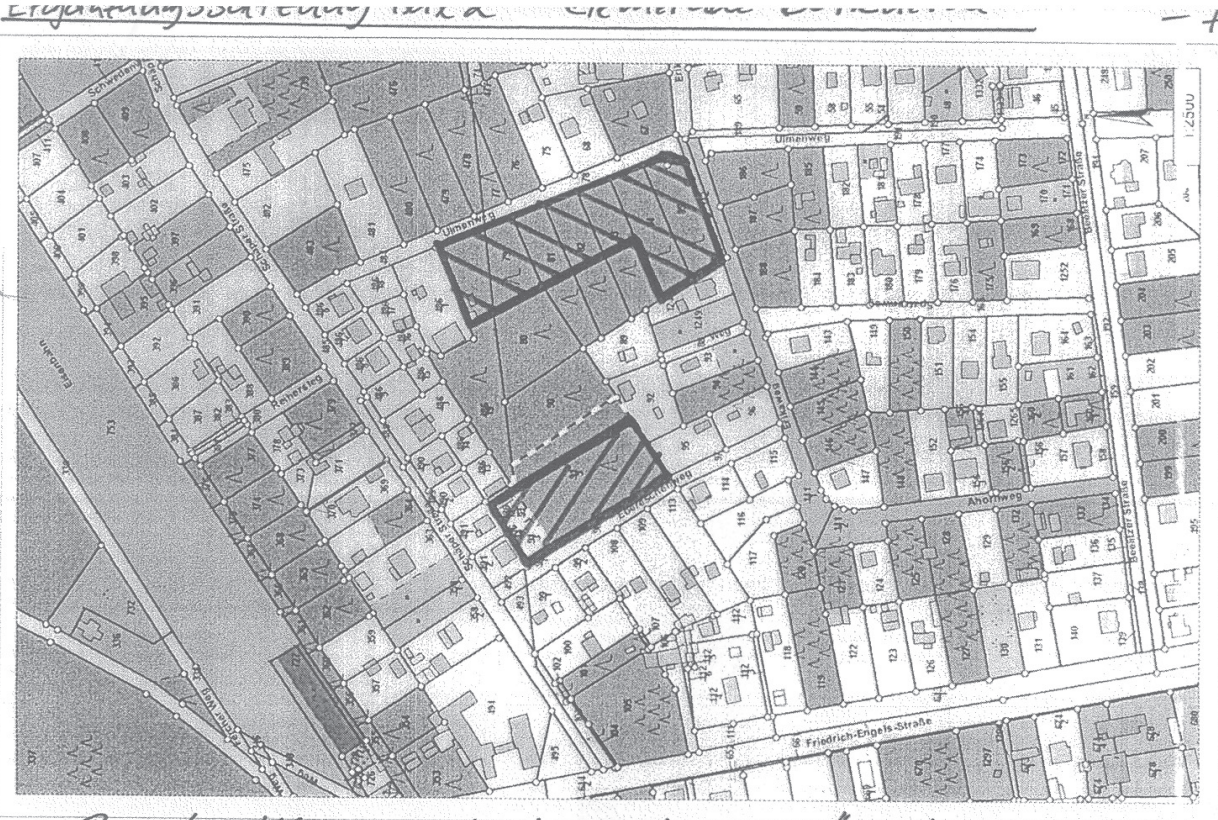
Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bereich: Nördlich Beelitzer Straße



Bereich: Östlich von Akazienallee

- Anlage 2 -

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bereich: Friedrich-Engels-Straße

- Flur 2



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Ergänzungssatzung 1812 C – Gemeinde Dürkheim

Bereich: Auf der Heide / Amselgrund / Friedrich-Engels-Straße
-Flur 2



- Anlage 4 -

Ende der amtlichen Bekanntmachungen